

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzes zur Reform des Weinrechts — Drucksachen 12/6060, 12/7205 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b wird in Satz 1 zwischen die Worte „Mosel-Saar-Ruwer“ und „Saale-Unstrut“ das Wort „Nahe“ eingefügt.

2. Der Beschlußempfehlung wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Die Bundesregierung wird beauftragt, durch Verhandlungen sicherzustellen, daß Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 entsprechend Nummer 1 ergänzt wird.“

Bonn, den 13. April 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Das Weinbauggebiet Nahe hat ähnliche klimatische Bedingungen wie die Gebiete Mosel-Saar-Ruwer und Mittelrhein.

Durch die Heraufsetzung des Alkoholgehaltes in § 17 würden die leichten Kabinettweine der Region bei höheren Alkoholanforderungen nicht mehr den Erwartungen der Verbraucher entsprechen.

